



Stadtgemeinde Neunkirchen

Niederösterreich
ERHEBUNGSBOGEN



An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
Abt. BauRoEG
E-Mail: bauwesen@neunkirchen.gv.at
Hauptplatz 1
2620 Neunkirchen

ACHTUNG

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.
Erläuterungen siehe Rückseite.

Betrifft¹⁾:

- Bemessung der Kanalanschlussabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977

ERHEBUNGSBOGEN²⁾

Grundstück: a) Anschrift:

b) Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte³⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschosse ⁴⁾
Wohngebäude		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche).

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand^{1), 5)}:

- Zu-, Um- oder Ausbau
im Ausmaß von gesamt m²
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschosse
um Geschoss(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....
.....
.....

Beilagen:

Lageskizze⁶⁾

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.
Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977 angezeigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Kanalgesetz 1977 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Kanalleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht Garagen, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder als Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.
- 4) Jedes an die Kanalanlage angeschlossene Geschoss ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller- oder Dachgeschosse.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13 und 15 NÖ Kanalgesetz 1977).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der an den Kanal angeschlossenen Geschosse einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE^{*)}
der Liegenschaft

Anschrift:

Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

.....

Datum

.....

Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die an den Kanal angeschlossenen Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschosse ist einzutragen

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.



Stadtgemeinde Neunkirchen
Niederösterreich
Datenschutzrechtliche Information



An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
Abt. BauRoEG
E-Mail: bauwesen@neunkirchen.gv.at
Hauptplatz 1
2620 Neunkirchen

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13f DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular bzw. Ausfüllen des analogen Formulars der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich

- auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)
- aufgrund benötigter Informationen für einen von Ihnen angestrebten Vertragsabschluss (z.B. Musikschul-Anmeldung, Kindergarten-Anmeldung, Kinderbetreuung im Hort etc.) oder
- aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Gemeinde (z.B. Änderung der Müllgebinde-Größe oder -anzahl)
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe im berechtigten oder öffentlichen Interesse der Gemeinde (z.B. Meldung von Schäden im Gemeindegebiet).

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzes- oder vertragskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Gemeinde.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Haben Sie eine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt, so steht Ihnen ein Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung zu sofern es keine andere (z.B. rechtliche) Grundlage für die Verarbeitung gibt. Bis zum Widerruf erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund der Einwilligung rechtmäßig. Sollte es gegebenenfalls durch den Widerruf zu Leistungseinschränkungen seitens der Gemeinde kommen, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.

Neunkirchen, am _____

Unterschrift